

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Veranstaltungen

(nachstehend AGB genannt)

Letzte Aktualisierung: Juli 2020

I. Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB gelten für alle Leistungen und Lieferungen, die die Hotels der Giardino Group AG sowie der Hotel Giardino SA (nachfolgend „Giardino Group“ genannt) in Zusammenhang mit der mietweisen Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen sowie von Zimmern zur Durchführung von Veranstaltungen, Banketten, Tagungen etc. erbringen. Ebenfalls gelten diese AGB für Verträge über die mietweise Überlassung von mindestens zehn Hotelzimmern – bzw. im Hotel Giardino Lago von mindestens sechs Hotelzimmern – zur Beherbergung, auch ohne Durchführung von Veranstaltungen. Vertragsgrundlage sind die zwischen dem Veranstalter und der Giardino Group vereinbarten Leistungen. Die AGB bilden Bestandteil des Vertrags zwischen der Giardino Group und dem Kunden/Veranstalter (nachfolgend „Kunde“ genannt) und werden von diesem vorbehaltlos anerkannt.

II. Vertragsabschluss, -partner

Ein Vertrag kommt mit der Annahme des von der Giardino Group oder eines ihrer Hotels unterbreiteten Angebotes durch den Kunden zustande. Es steht dem Hotel frei, die vertragliche Vereinbarung schriftlich zu bestätigen bzw. einen auf dem angenommenen Angebot basierenden Vertrag auszufertigen. Vertragspartner sind die Giardino Group und der Kunde.

III. Leistungen, Preise, Zahlungen

Reservierte Veranstaltungsräume stehen dem Kunden nur zum schriftlich vereinbarten Zweck oder zu den jeweils vereinbarten Zeiten zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme über den vereinbarten Zeitraum hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Giardino Group.

Für eine etwaige Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen, Vitrinen o.ä. muss ebenso eine vorherige Zustimmung der Giardino Group eingeholt werden.

Der Kunde verpflichtet sich, die entsprechend teilnehmende Personenzahl für seine Veranstaltung/seinen Anlass bis spätestens 96 Stunden vor Anreise/Beginn mitzuteilen.

Der Kunde ist verpflichtet, für die vereinbarten und evtl. darüber hinaus in Anspruch genommenen Leistungen den jeweils fixierten Preis zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm

veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechte-Verwertungsgesellschaften.

Für die Rechnungsstellung und der damit verbundenen Zahlungspflicht des Kunden ist es unerheblich, wenn die Zahl der tatsächlich teilnehmenden Personen unter derjenigen der Reservierung liegt. Die garantierte Teilnehmerzahl gilt somit als Basis der Abrechnung. Eine massvolle Überschreitung der Teilnehmerzahl nach oben gegenüber der garantierten Zahl wird akzeptiert, sofern noch ein reibungsloser Ablauf der Veranstaltung oder des Anlasses gewährleistet werden kann. Bei Überschreitung nach oben wird der Abrechnung die tatsächlich anwesende Personenzahl zugrunde gelegt.

Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise in Schweizer Franken (CHF), inklusive der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnungsstellung erfolgt stets und ausschliesslich in CHF. Der angegebene Europreis richtet sich am Tag der Rechnungsstellung an dem von unserer Hausbank (UBS) aktuell kommunizierten Tageskurs.

Die vorgängig genannten Regelungen gelten auch für Leistungen/Auslagen, welche im Namen und Auftrag des Kunden mit externen Dienstleistungserbringern in einem selbständigem Vertragsverhältnis von der Giardino Group vereinbart wurden und separat abgerechnet werden. Die Giardino Group erhebt eine Bearbeitungsgebühr von mind. CHF 50.-, max. 15% der Kosten pro Auftrag. Bei Bezahlung der gesamten Veranstaltung mit Kreditkarten wird für die ausgelegten Forderungen eine Gebühr von 5% auf den Gesamtbetrag der Rechnung belastet.

Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Hotel diesen Abweichungen zu, so kann das Hotel seine zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel trifft insoweit ein Verschulden.

Sollte der Zeitraum zwischen Reservierung und der vertraglich vereinbarten Leistungserbringung 6 Monate überschreiten, ist die Giardino Group berechtigt, die aktuell gültigen Preise zu berechnen, welche jedoch nicht über 10% der offerierten Preise liegen dürfen.

Die Giardino Group ist berechtigt, jederzeit eine Anzahlung von bis zu 50% der vereinbarten Leistungserbringung zu verlangen. Die Anzahlung wird spätestens und ohne Mahnung mit der

letzten schriftlichen Reservierungsbestätigung fällig, sofern nicht anders vereinbart. Allfällige Überweisungskosten sind vom Kunden zu übernehmen.

Übersteigt eine vom Kunden geleistete Vorauszahlung den tatsächlich in Anspruch genommenen Arrangementspreis, wird der Differenzbetrag dem jeweils bei der Vorauszahlung verwendeten (Kreditkarten-)Konto wieder gutgeschrieben. Eine Barauszahlung oder eine Rücküberweisung auf ein anderes Konto als das für die Vorauszahlung verwendete erfolgt in keinem Fall.

Der Kunde kommt in Verzug, wenn die Rechnungssumme nicht innerhalb der genannten Zahlungsfrist angewiesen wird. Nach Zahlungsverzug ist die Giardino Group berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 5% ab nutzlos verstrichener Zahlungsfrist zu verlangen. Die Giardino Group behält sich darüber hinaus den Nachweis eines höheren Schadens vor. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der Giardino Group aufrechnen oder mindern.

Im Falle einer Überbuchung, ist die Giardino Group verpflichtet für mindestens gleichwertigen Ersatz in der Nähe zu sorgen.

IV. Technische Einrichtungen, Anschlüsse und Ausstellungs-/Dekorationsmaterial

Soweit die Giardino Group für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen in direkter Stellvertretung von Dritten beschafft, handelt sie im Namen und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemässe Rückgabe. Er stellt die Giardino Group von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

Der Kunde ist mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Hotels berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungs-einrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Hotel eine angemessene Anschlussgebühr verlangen.

Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Hotel jeweils im Einzelnen abzustimmen.

V. Urheberrechte / Lizenzen

Der Kunde ist verpflichtet, Leistungen bzw. Aktionen, die mit Lizenz-, Urheber-, Persönlichkeits- und Verwertungsrechten verbunden sind, unaufgefordert und selbständig bei den jeweils zuständigen Behörden bzw. Gesellschaften anzumelden und die damit verbundenen Gebühren/Kosten direkt abzuführen.

Die Giardino Group übernimmt hierfür keine Verantwortung und Haftung. Siehe dazu auch Punkt IX, Absatz 4.

Zeitungsanzeigen und sonstige Werbung - auch in Teilen oder in überarbeiteter Form - mit Hinweis auf Veranstaltungen in einzelnen Hotels der Giardino Group sind nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Giardino Group gestattet. Die Giardino Group behält sich das Recht vor, dem Kunden ein zeitlich begrenztes Lizenzrecht für die Verwendung der ihr zustehenden Marken zu gewähren. Der Kunde hat allerdings keinen Anspruch auf Erteilung der Lizenzrechte.

VI. Verlust oder Beschädigung mitgeführter Sachen

Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige (auch persönliche) Gegenstände befinden sich auf eigene Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust oder Beschädigung keinerlei Haftung – ausser bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotels.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Dem Kunden ist es grundsätzlich nicht gestattet, Speisen und Getränke zu Veranstaltungen/Anlässen mitzubringen. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Giardino Group. In diesen Fällen wird ein angemessener Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

VIII. Regelungen zu Fristen und Gebühren für Stornierungen / Rücktritt vom Vertrag / Nichtinanspruchnahme (No Show)

Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

Der Veranstaltungsgast hat nur dann ein Rücktrittsrecht bezüglich des mit dem Hotel geschlossenen Vertrages, sofern ein solches in schriftlicher Form vereinbart worden ist.

Der Veranstaltungsgast hat in jedem Fall die vertraglich vereinbarte Raummiete, sowie die bei Dritten veranlassten Leistungen im unten vermerkten Umfang abhängig vom Stornierungszeitpunkt zu zahlen, auch dann, wenn der Veranstaltungsgast die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht oder nicht vollständig in Anspruch nimmt.

Sofern zwischen dem Hotel und dem Veranstaltungsgast ein vertraglicher Rücktrittstermin schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis zu diesem Termin vom Vertrag kostenfrei zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er sein Rücktrittsrecht nicht bis zum vereinbarten Termin gegenüber dem Hotel ausübt. Massgeblich für die Beurteilung

der Frage, ob die Rücktrittserklärung rechtzeitig erfolgt ist, ist deren Zugang beim Hotel. Der Veranstaltungsgast muss den Rücktritt schriftlich erklären.

Zimmer-, Raumnutzung, Infrastruktur, Technik, Mitarbeiter etc.

- Bei Vertragsabschluss und bis 120 Tage vor Anreise/Anlass 10% des Vertrages
- 119 bis 90 Tage vor Anreise/Anlass 25% des Vertrages
- 89 bis 60 Tage vor Anreise/Anlass 40% des Vertrages
- 59 bis 30 Tage vor Anreise/Anlass 60% des Vertrages
- 29 bis 10 Tage vor Anreise/Anlass 80% des Vertrages
- 9 bis 4 Tage vor Anreise/Anlass 90% des Vertrages
- Danach 100% des Vertrages

Gastronomie / F&B

- Bei Vertragsabschluss und bis 60 Tage vor Anreise/Anlass 10% des Gastronomieumsatzes
- 59 bis 40 Tage vor Anreise/Anlass 25% des Gastronomieumsatzes
- 39 bis 20 Tage vor Anreise/Anlass 40% des Gastronomieumsatzes
- 19 bis 10 Tage vor Anreise/Anlass 60% des Gastronomieumsatzes
- 9 bis 4 Tage vor Anreise/Anlass 80% des Gastronomieumsatzes
- Danach 100% des Gastronomieumsatzes

Die Bedingungen können je nach Veranstaltungsgrösse individuell von der Giardino Group angepasst werden. Diese werden separat in der Offerte / Reservationsbestätigung festgehalten. Sollte zum Stornierungszeitpunkt der Gastronomieumsatz noch nicht genau definiert sein, so werden für Apéros CHF 15.-/Person und für übrige Bankette CHF 75.-/Person als Basis für die weiteren Berechnungen genommen.

Rücktritt der Giardino Group

Wird eine vereinbarte oder gemäss Punkt III verlangte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von der Giardino Group gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist die Giardino Group zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Ferner ist die Giardino Group berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn

- höhere Gewalt/andere von der Giardino Group nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- der Kunde im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Inanspruchnahme der Leistung relevante Vertragsbestandteile verändert, so dass insbesondere eine wirtschaftliche Vermietung der reservierten Räumlichkeiten nach kaufmännischen Gesichtspunkten nicht mehr oder nicht mehr wie ursprünglich vorgesehen ist;
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen (z.B. in der Person des Kunden oder des Zweckes) gebucht werden;
- die Giardino Group den begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des jeweiligen Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann;
- Teilnehmer mit einer Zimmerreservierung die Zustimmung der Unterschrift zur Einwilligung der Datenschutzerklärung verweigern.

In den genannten Fällen ist die Giardino Group zum sofortigen und fristlos Rücktritt vom Vertrag berechtigt und entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

Das Hotel kann vom Vertrag zurück treten, sollte wegen der aktuellen Covid 19 Situation der Betrieb nicht rentabel oder nur eingeschränkt betrieben werden können. Zudem hält sich das Hotel vor, das Hotelkonzept der aktuellen Situation anzupassen.

IX. Haftungsregelungen

Ist der Kunde nicht selbst Veranstalter oder wird seitens des Kunden ein gewerblicher Vermittler/Organisator eingeschaltet, so haftet der Kunde gemeinsam mit dem Vermittler/Organisator gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des jeweiligen Betriebes der Giardino Group auftreten, wird der Betrieb bei Kenntnis oder auf unverzügliche Mängelanzeige des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten sowie alle Störungen bzw. Schäden der Giardino Group unverzüglich mitzuteilen.

Für Schäden, die durch Gäste, Mitarbeiter oder Beauftragte des Kunden verursacht werden, haftet der Kunde. Die Giardino Group kann vom Kunden den Abschluss entsprechender Versicherungen verlangen.

Das Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist vorher mit dem Management des jeweiligen Hotels der Giardino Group abzustimmen. Der Kunde übernimmt die Gewähr dafür, dass insbesondere Dekorationsmaterial den einschlägig anwendbaren Sicherheits- und Polizeibestimmungen, insbesondere der Feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht.

Die Giardino Group haftet gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bei Verlust oder Beschädigung eingebrachter Gegenstände nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit die Giardino Group für Dritte einzustehen hat, haftet sie nur, wenn ein Verschulden der Drittperson vorliegt.

Die Haftung der Giardino Group wird ausdrücklich insbesondere auch für Dritt- und Reflexschaden auf die Leistungen der Hotel-Haftpflicht-Versicherung begrenzt. Eine darüber hinausgehende Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Haftung für Wertsachen und Bargeld besteht nur dann, wenn diese im Zimmersafe (bis max. CHF 20'000.-) aufbewahrt werden oder an der Réception gegen Quittung abgegeben wurden. Die Giardino Group haftet nicht für Schäden, die in Folge höherer Gewalt entstehen.

Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der Giardino Group schriftlich Anzeige erstattet.

Soweit dem Kunden ein oder mehrere Stellplätze in der Hotelgarage oder auf dem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt werden, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung von abgestellten oder rangierten Kraftfahrzeuge der Gäste und deren Inhalten auf dem Hotelgrundstück haftet die Giardino Group nicht, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Nachrichten, Post und Warensendungen für den Kunden und seine Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Die Giardino Group übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Schadensersatzansprüche, die nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen wie auch Dritt- oder Reflexschaden, sind ausgeschlossen.

X. Schlussbestimmungen

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz von der Giardino Group, je nachdem in welchem Hotel/Restaurant die Veranstaltung/Anlass reserviert wurde. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB für Veranstaltungen oder Anlässe unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Giardino Group untersteht ausschliesslich dem Schweizer materiellen Recht unter Ausschluss aller Bestimmungen des IPRG sowie aller allfällig anwendbaren bi- und multilateralen internationalen Vereinbarungen.